

Allgemeine Mietbedingungen der Frama Deutschland GmbH („AGB Miet Frama“)

1. VERWENDUNG, AUSSCHLIESSLICHKEIT DER AGB MIETE FRAMA

- 1.1 Die AGB Miet Frama finden Verwendung gegenüber:
- Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und
 - juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.2 Die AGB Miet Frama gelten ausschließlich. Sie gelten für alle Leistungen aus dem mit dem Vermieter geschlossenen Mietvertrag, soweit im Mietvertrag nicht abweichende Bedingungen vereinbart sind. Individualabreden gemäß § 305b BGB haben Vorrang vor dieses AGB. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil des Mietvertrages, wenn der Vermieter deren Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt insbesondere auch dann, wenn der Vermieter in Kenntnis der AGB des Mieters die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden auch durch Annahme des Antrages durch den Vermieter nicht Vertragsinhalt.

2. VERTRAGSSCHLUSS, SELBSTAUSKUNFT

- 2.1. Auch wenn der Mieter den Mietgegenstand nicht beim Vermieter, sondern einem Lieferanten (zum Beispiel Fachhändler) auswählt und dieser den Mietgegenstand zur Weitervermietung an den Mieter an den Vermieter verkauft, besteht das Mietverhältnis ausschließlich zwischen Vermieter und Mieter. Der Lieferant ist zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen im Namen des Vermieters nicht berechtigt.
- 2.2. Führt der Lieferant die vertraglich geschuldete Übergabe bzw. etwaige Installation/Einweisung in Erfüllung dieser Verpflichtung mit dessen Willen durch, handelt er insofern als Erfüllungsgehilfe des Vermieters.
- 2.3. Auf Anforderung des Vermieters wird der Mieter im Zusammenhang mit seinem Mietantrag sowie bei Vorliegen eines sachlichen Grundes während der Laufzeit des Mietvertrages alle für die Prüfung der Bonität erforderlichen Auskünfte erteilen und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen.

3. LIEFERFRIST, LIEFERVERZUG

- 3.1 Lieferfristen werden individuell vereinbart bzw. bei Annahme des Antrages des Mieters durch den Vermieter angegeben. Sofern dies nicht geschieht, ist die Lieferfrist ca. 6 Wochen seit Vertragsschluss
- 3.2 Die Wahrung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen wegen fehlender Selbstbelieferung oder aus sonstigen Gründen wird der Vermieter sobald als möglich mitteilen.
- 3.3 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse (z.B. wegen Pandemien, Corona-Krise etc.) zurückzuführen, verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Der Vermieter wird dem Mieter den Beginn und das Ende derartiger Umstände schnellstmöglich mitteilen.
- 3.4 Der Eintritt von Lieferverzug bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Er tritt erst nach vorheriger Mahnung durch den Mieter ein, soweit Termine nicht ausnahmsweise kalendermäßig bestimmt bzw. bestimmbar sind.
- 3.5 Der Mieter kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Vermieter die gesamte Lieferung bzw. Dienstleistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Mieter kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung bzw. Dienstleistung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat.
- 3.6 Kommt der Vermieter in Verzug und erwächst dem Mieter hieraus ein Schaden, kann der Mieter pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% der Nettomiete (Lieferwert), insgesamt höchstens jedoch 5% der Summe des für die Vertragslaufzeit vereinbarten Gesamtnettomietzinses des verspätet gelieferten Mietgegenstands. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Mieter kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist. Etwaige weitere Ansprüche des Mieters aus Lieferverzug richten sich nach Ziffer 9 der AGB Miet Frama.

4. ANNAHMEVERZUG, FORTBESTAND MIETVERTRAG BEI POSTALISCHER ABMELDUNG

- 4.1. Kommt der Mieter mit der Annahme des Mietgegenstands bzw. einer etwaigen Installation und Einweisung in Verzug, hat er dem Vermieter die durch den Annahmeverzug verursachten Mehraufwendungen des Vermieters in Höhe von pauschal EUR 70,00 zu erstatten. Dem Vermieter bleibt der Nachweis eines höheren tatsächlichen Schadens, dem Mieter der Nachweis, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist, vorbehalten.
- 4.2. Sofern es sich bei dem Mietgegenstand um eine Frankiermaschine handelt, führt die Abmeldung des Mietgegenstands bei der Deutsche Post AG durch den Mieter während der Vertragslaufzeit nicht zur vorzeitigen Beendigung des Mietvertrages. Insbesondere bleibt der Mieter zur Fortentrichtung des vereinbarten Mietzinses bis zum Ende der Vertragslaufzeit verpflichtet.

5. MIETZINS, ELEKTRONISCHE RECHNUNGEN, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN, ZAHLUNGSVERZUG, MAHN- UND RÜCKLASTSCHRIFTKOSTEN, ANPASSUNG DER MIETRATEN

- 5.1. Die Höhe und Fälligkeit des Mietzinses werden im Vertrag geregelt.
- 5.2. Der Vermieter ist berechtigt und verpflichtet, für die Zukunft die Höhe des Mietzinses nach oben bzw. auch nach unten anzupassen, wenn sich nach Abschluss des Mietvertrages der gesetzliche Mehrwertsteuersatz erhöht bzw. reduziert. Er ist außerdem zur entsprechenden Anpassung der Mieten berechtigt, wenn sich während der Vertragslaufzeit Steuern ändern oder neue Steuern eingeführt werden, die sich auf die Nutzung des Mietgegenstands beziehen bzw. den Vermieter in seiner Eigenschaft als Eigentümer und/oder Vermieter betreffen.
- 5.3. Der Vermieter übermittelt seine Rechnungen an den Mieter elektronisch. Wünscht der Mieter die Übersendung der Rechnung per Post, hat er hierdurch entstehende und nachgewiesene Aufwendungen auf Nachweis jeweils zu erstatten.
- 5.4. Hat der Mieter dem Vermieter ein SEPA-Basislastschriftmandat erteilt, werden die Mietraten bei Fälligkeit porto- und gebührenfrei im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Fälligkeit wird dem Mieter auf seinen Rechnungen mitgeteilt. Wählt der Mieter eine andere Zahlungsweise als das oben genannte Zahlungsverfahren, so ist der jeweils fällige Mietzins vom Mieter bankgebührenfrei auf eines der angegebenen Konten des Vermieters zu überweisen.

- 5.5. Zahlungsverzug des Mieters bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Für nach Verzugseintritt des Mieters ergehende Mahnungen hat der Mieter dem Vermieter Mahnkosten in Höhe von EUR 5,00 pro Mahnung zu zahlen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Vermieter durch die Mahnung kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 5.6 Für vom Mieter zu vertretende Rückbuchungen vertragsgemäßer Lastschriften hat der Mieter dem Vermieter pro Rücklastschrift Pauschalkosten in Höhe von EUR 6,50 zu erstatten. Dem Vermieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass durch die Rücklastschrift höhere Kosten entstanden sind.

6. UMGANG MIT DEM MIETGEGENSTAND, ERSATZ VON VERSCHLEISSTEILEN UND BETRIEBSKOSTEN, VERBRAUCHSMATERIAL, EINBAUTEN UND ÄNDERUNGEN, BESICHTIGUNG

- 6.1. Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt nur bestimmungsgemäß zu verwenden sowie pfleglich und unter Beachtung der Wartungs- und Benutzungsrichtlinien des Vermieters oder Lieferanten zu behandeln. Wartungen und Reparaturarbeiten, die in vereinbarten Serviceleistungen beinhaltet sind, hat der Mieter vom Vermieter ausführen zu lassen. Sonstige Reparaturarbeiten, soweit es sich nicht um Sachmängel handelt, hat der Mieter auf seine Kosten fachgerecht auszuführen oder ausführen zu lassen.
- 6.2. Der Mieter trägt während der Vertragslaufzeit die Betriebskosten und sonstigen Nebenkosten des Mietobjekts (z.B. Austausch von Verbrauchsmaterialien, Stromverbrauch).
- 6.3. Der Mieter ist verpflichtet, zur Unterhaltung der Frankiermaschinen der Marke Frama nur vom Vermieter genehmigtes Zubehör oder Verbrauchsmaterial, insbesondere Farbkassetten, zu verwenden, um Schäden durch die Verwendung nicht genehmigten Zubehörs oder Verbrauchsmaterials zu vermeiden.
- 6.4. Der Vermieter bzw. der Lieferant sind berechtigt, das Mietobjekt nach vorheriger zeitlich angemessener Ankündigung während der üblichen Geschäftszeiten des Mieters zu besichtigen oder zu überprüfen.

7. SERVICELEISTUNGEN, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES VERMIETER AN SERVICELEISTUNGEN

- 7.1. Der Vermieter ist berechtigt, im Hinblick auf die vereinbarten Dienstleistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, wenn und solange sich der Mieter mit der Zahlung des geschuldeten Mietzinseszinses ganz oder teilweise in Verzug befindet. Weitere Rechte des Vermieters bleiben unberührt. Der Vermieter tritt sämtliche Sachmängelansprüche aus dem zwischen ihm und dem Servicedienstleister geschlossenen Servicevertrag betreffend das Mietobjekt gegen den Servicedienstleister an den Mieter ab.

8

- 7.2. Die Haftung des Vermieters in Bezug auf Serviceleistungen bestimmt sich ausschließlich nach Ziff. 9 der AGB Frama Miete.

8. MÄNGEL DES MIETOBJEKTS

Anmietung Mietgegenstand direkt vom Vermieter (ohne Einbeziehung Lieferant)

- 8.1. Dem Mieter stehen gegen den Vermieter die gesetzlichen Ansprüche wegen Mangelhaftigkeit des Mietgegenstands mit der Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zu. Der Vermieter hat den Mietgegenstand während der Vertragsdauer in dem zum vertraglich vereinbarten Gebrauch geeigneten Zustand zu erhalten. Er hat zu diesem Zweck die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen selbst durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen. Falls und soweit der Vermieter, seine Erfüllungsgehilfen bzw. Dritte Zugriff auf den Mietgegenstand benötigen oder diesen routinemäßig prüfen möchten, wird der beabsichtigte Zugriff rechtzeitig angekündigt. Der Mieter wird dem Vermieter bzw. vorgenannten Personen während der Geschäftszeit kurzfristig Zutritt gewähren. Der Vermieter ist jeweils zur Wiederherstellung der vertraglich vereinbarten Gebrauchstauglichkeit binnen angemessener Frist verpflichtet. Schlägt die Nachbesserung fehl oder wäre sie für den Vermieter unwirtschaftlich, so kann er vom Mieter Zustimmung zur Bereitstellung eines neuen Mietgegenstands gleicher Art, Güte, Konfiguration und individueller Einstellung verlangen.

Anmietung Mietgegenstand direkt vom Vermieter, nach Auswahl durch den Mieter beim Lieferanten (z. B. Fachhändler)

- 8.2. Der Vermieter tritt hiermit sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche gegen seinen Lieferanten („Verkäufer“) und gegen die bei der Lieferung eingeschalteten Personen aus dem den Mietvertrag zugrundeliegenden Kaufvertrag an den Mieter ab. Der Mieter nimmt diese Abtretung hiermit an. Weitere Sachmängelansprüche wegen Mängeln am Mietgegenstand stehen dem Mieter nicht zu. Der Mieter ist im Falle von Ziffer 8.2 berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen kaufvertraglichen Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich frist- und formgerecht, notfalls gerichtlich, geltend zu machen, wobei er im Falle des Rücktritts, der Kaufpreisminderung oder der Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen hat, dass etwaige Zahlungen unmittelbar an den Vermieter geleistet werden. Soweit die Abtretung einzelner Rechte wider Erwarten nicht möglich sein sollte, wird der Mieter insoweit ermächtigt, diese Rechte für den Vermieter im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Hiervon bleiben Schadensersatzansprüche, die aufgrund der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts an Rechtsgütern des Mieters entstehen (z.B. Körper- oder Vermögensschäden), oder Aufwendungsersatzansprüche, die eigene Aufwendungen des Mieters betreffen, unberührt.

Der Mieter hat im Falle von Ziffer 8.2 den Vermieter unverzüglich vom Vorliegen von Mängeln und deren Geltendmachung sowie dem Verlauf und dem Ergebnis einer Auseinandersetzung mit dem Lieferanten zu unterrichten. Beabsichtigt der Mieter wegen der Mangelhaftigkeit des Mietobjekts gegenüber dem Lieferanten den Rücktritt vom Kaufvertrag zu erklären, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatzansprüche oder Aufwendungsersatzansprüche geltend zu machen, so ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zumindest in Textform zu unterrichten, bevor er diese Rechte bzw. Ansprüche geltend macht. Nebenabreden des Mieters bei der Verfolgung der Rechte des Mieters mit den vorgenannten Personen sind nur mit Bestätigung zumindest in Textform des Vermieters zulässig.

9. HAFTUNG, AUSSCHLUSS HAFTUNG NACH § 536a BGB

- 9.1. Der Vermieter haftet – für Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, aus welchen Rechtsgründen auch immer, unbeschränkt nur, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Außerdem haftet der Vermieter für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, oder für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall haftet der Vermieter jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Vermieter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

- 9.2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Mietgegenstandes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
 - 9.3. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
 - 9.4. Soweit die Haftung nach dieser Ziff. 9. ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
 - 9.5. Ansprüche des Mieters gegen den Vermieter nach § 536a BGB wegen anfänglicher Mängel werden hiermit ausgeschlossen.
- 10. ABTRETUNG, VERTRAGSÜBERTRAGUNG, AUFRECHNUNG DURCH MIETER, ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT DES MIETERS**
- 10.1. Der Mieter kann die ihm aus dem Mietvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche - unbeschadet § 354 a HGB - ohne Zustimmung des Vermieters weder abtreten noch sonst wie übertragen oder verpfänden.
 - 10.2. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte sind, soweit nicht anders vereinbart bzw. anders geregelt in diesem AGB Mietvertrag, ausgeschlossen, es sei denn die zugrunde liegende Gegenforderung ist anerkannt und oder rechtskräftig festgestellt.

Stand: April 2020